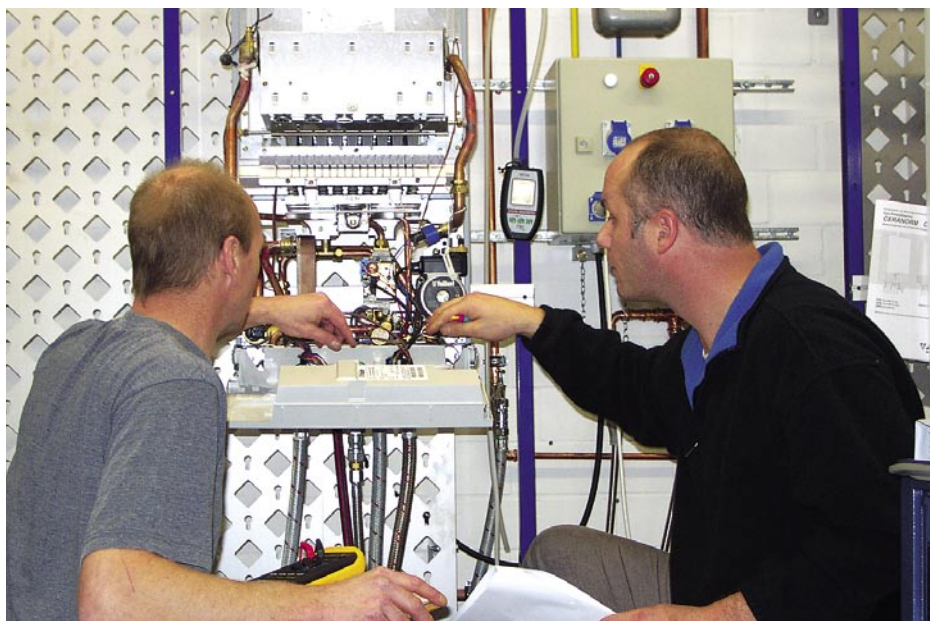


Neue Gesellenprüfung richtig umsetzen

Zeitgemäß prüfen ist Pflicht

Bereits am 01. August 2003 trat die Ausbildungsverordnung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Kraft. Dementsprechend müssen die Ausschüsse die Gesellenprüfungen nach den geänderten Vorgaben durchführen. Da dies auch zwei Jahre nach Einführung der Verordnung immer noch zu Schwierigkeiten führt, hat der Fachverband NRW eine Muster-Gesellenprüfung entwickelt, die auch bundesweit von Interesse sein dürfte.



Bei der neuen Gesellenprüfung müssen die Absolventen ihr Fachwissen anwenden, um praxisbezogene Probleme zu lösen

Hinsichtlich der neuen Gesellenprüfung gibt es reichlich Irritationen, die in vielen Innungen teilweise emotional diskutiert werden. Der neue Weg zu einer Prüfung des Verständnisses von Lehrinhalten ist für viele nicht leicht nachvollziehbar. Das bisherige Prüfen, ob der Absolvent seinen Stoff gelernt hat, ist noch zu stark in den Köpfen verwurzelt. Die in der neuen Prüfung zu praktizierende Umsetzung des Lehrstoffes am „lebenden Beispiel“ an Stelle eines „Wissens-Checks“ ist jedoch per Verordnung gefordert. Das, was nunmehr auch die Meisterprüfungen kennzeichnet, soll auch in den Gesellenprüfungen praktiziert werden. Nur wie?

Praxisnah statt einfach

Um zu Beginn den häufigsten Vorbehalten gegen die neue Ausbildungsverordnung (AVO) den Wind aus den Segeln zu nehmen, sei hier auf ihre zwei wichtigsten Merkmale hingewiesen:

1. Die Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, dass sich Vermittlung und Prüfung von Lehrinhalten an den Bedürfnissen, die sich durch einen Kundenauftrag ergeben, orientieren müssen. Diesem Anspruch

werden nahezu alle Handwerksbetriebe jeden Tag gerecht. Die Handlungsorientierung ist also kein Grund, die neue AVO grundsätzlich anzuprangern.

2. Dem breiten Spektrum an zu vermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten, das durch die Zusammenlegung der Berufe entstanden ist, wird die neue AVO durch die Handlungsfelder gerecht.

Um den Betrieben weiterhin die Ausbildung junger Menschen zu ermöglichen, wurden nämlich die Bereiche Instandhaltung, Wartung und Inbetriebnahme in die Handlungsfelder

- Wassertechnik,
- Wärmetechnik,
- Lufttechnik und
- Umwelttechnik/regenerative Energien

unterteilt. Instandhaltung, Wartung und Inbetriebnahme waren auch bisher die Bereiche, in denen sich der das Berufsbild des Gas- und Wasserinstallateurs vom Zentralheizungs- und Lüftungsbauer maßgeblich unterschieden hat, während sich beide Berufsbilder in großen Teilen glichen. Fazit: Betriebe, die bisher ausgebildet haben, können dies auch weiterhin tun. Anderen sei gesagt, dass über die Handlungsfelder nun auch

Betriebe rechtssicher ausbilden können, die nur einen kleinen Bereich aus der großen Palette der Tätigkeiten im SHK-Handwerk abdecken.

Innungen pro Varioprüfung

Den Prüfungsausschüssen bereiten die neuen Anforderungen hingegen viel mehr Kopfzerbrechen als den Ausbildungsbetrieben. Denn in der Prüfungspraxis bedeuten diese, dass die Aufgabenstellungen in den Prüfungen handlungsorientiert formuliert sein müssen. Somit haben das klassische „Prüfungsstück“ und die theoretische Prüfung mit Fragen und Antworten weitestgehend ausgedient. Diesen Anforderungen nachzukommen, ist nicht leicht, zumal die AVO im Hinblick auf die rechtssichere Erstellung von Prüfungen einige Klippen bereithält.

Da einigen Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen Probleme von Prüfungsausschüssen anderer Handwerke bei der Umsetzung der neuen Anforderungen bekannt waren, baten sie im Frühjahr 2003 den Fachverband NRW um Unterstützung. Dessen Erfahrungen zeigten schnell, dass sich verschiedene Anforderungen an den Schwierigkeitsgrad, die Werkstoffauswahl

etc. ergeben. Eine, durch den Fachverband formulierte, landeseinheitliche Prüfung für Nordrhein-Westfalen ist deshalb zurzeit nicht machbar. Die Lösung lag in der Erstellung von Prüfungsbausteinen die durch die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Innungen nach eigenem Bedarf zur eigentlichen Prüfung „zusammengesetzt“ werden. Mit diesem Ansatz ist die Prüfung – auch über NRW hinaus – auf die verschiedensten Anforderungen adaptierbar. Die Ausarbeitung verschiedener Bausteine ist aber sehr aufwendig. Aus NRW hatten daher knapp 50 Innungen ihre finanzielle Unterstützung an dem „Projekt Musterprüfung“ zugesagt. Mit diesem finanziellen Polster ausgestattet, war der Fachverband NRW in der Lage, komplette Prüfungsunterlagen, die nunmehr ca. 500 DIN A4-Seiten umfassen, auszuarbeiten. Nachfolgend einige Erkenntnisse der Ausarbeitungen.

Allgemeine Prüfungsanforderungen unbedingt einhalten

Die Ausbildungsverordnung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sieht vor, dass eine Zwischenprüfung mit einem praktischen Teil durchgeführt werden soll, die sich auf die Ausbildungsinhalte der ersten drei Ausbildungshalbjahre sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrinhalte mit Relevanz auf die Praxis bezieht. In der Abschlussprüfung gibt es hingegen einen Prüfungsteil A zur Feststellung der praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse des Prüflings, während der Prüfungsteil B die Kenntnisse zu den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung, Anlagenanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde abfragt. Die Zwischenprüfung hat keinen theoretischen Teil, obgleich der Lehrstoff der Berufsschule mit geprüft werden soll. Das Handlungsfeld, in dem der Prüfling ausgebildet wird, bleibt dabei unberücksichtigt. Im Zuge der Zwischenprüfung soll der Prüfling in höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Die Arbeitsaufgabe soll gemäß der Aus-

bildungsordnung einem Kundenauftrag entsprechen. Die Anforderungen an diese Prüfungsaufgabe bestehen aus dem Anfertigen und Prüfen eines funktionsfähigen versorgungstechnischen Bauteils oder einer Baugruppe nach Unterlagen durch manuelles und maschinelles Bearbeiten, Fügen und Montieren sowie elektrisches Verdrahten, einschließlich der Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie Anfertigung eines Arbeitsplans und eines Prüf- oder Messprotokolls. Wie bei vielen anderen Verordnungen auch, ist den (Verbindungs-)Wörtern, die man „gern“ überliest, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt insbesondere für die Passage mit den Anforderungen an das Fachgespräch. In der AVO heißt es: „Der Prüfling soll in höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen, die einem Kundenauftrag entspricht, sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen.“

Kundenauftrag als Basis

Im Klartext sind diese Anforderungen wie folgt zu verstehen: Der Prüfling soll innerhalb von höchstens acht Stunden im Rahmen eines simulierten Kundenauftrags ein funktionsfähiges versorgungstechnisches Bauteil oder eine Baugruppe anfertigen. Bei der Aufgabenstellung hat der Prüfungsausschuss darauf zu achten, dass die Aspekte Anfertigung eines Arbeitsplans, manuelles und maschinelles Bearbeiten, Fügen und Montieren, elektrisches Verdrahten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Anfertigung eines Prüf- oder Messprotokolls berücksichtigt werden. Innerhalb der Bearbeitungszeit soll der Prüfling einem max. 15-minütigen Fachgespräch über seine Prüfungsarbeit unterzogen werden. Naturgemäß kann dieser erst dann ein Gespräch über seine Bearbeitung führen, wenn er diese abgeschlossen hat. Anders als bei der Abschlussprüfung, sieht die AVO bei der Zwischenprüfung nicht ausdrücklich vor, dass die Arbeitsaufgabe aus mehreren Aufgabeteilen besteht. Die Konsequenz daraus ist, dass der Prüfungsausschuss erst gegen Ende der Bearbeitung der Arbeitsaufgabe Fachgespräche über den bearbeiteten Kundenauftrag führen kann. Diese Anforderung stellt eine echte Herausforderung an die „Personalplanung“ der Prüfungsausschüsse dar. Hierzu sei gesagt, dass die Situation dadurch ein wenig entschärft werden kann, dass aus dem ehemaligen Prüfungsausschuss für die Gas- und Wasserinstallateure und dem ehemaligen Prüfungsausschuss für die Zentralheizungs- und Lüftungsbauer zwei neue Prüfungsausschüsse für den Anla-

genmechaniker SHK gebildet werden können. Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass die Ansprüche an jeden Prüfer im Hinblick auf die zeitlichen und fachlichen Anforderungen gestiegen sind.

Die Gesellenprüfung

Per Definition ist das offizielle Ziel der Ausbildung, dass der Absolvent in der Lage ist, die auszuführenden Arbeiten bei der Installation versorgungstechnischer Anlagen an einem Ein- bis Zwei-Familienhaus alleine zu bewältigen. Diese Fähigkeiten sollen folglich in einer Gesellenprüfung abgefragt werden. Diesem Sachverhalt sollte in der Aufgabenstellung Rechnung getragen werden, indem sich die Arbeitsaufgabe auf entsprechende Kundenaufträge bezieht. In der Abschlussprüfung werden hinsichtlich der Anforderungen an die Aufgabenstellungen alle Register gezogen: Das Handlungsfeld wird sowohl im praktischen (Teil A), als auch im theoretischen Teil (Teil B) der Abschlussprüfung berücksichtigt und auch elektrotechnische Inhalte werden im Hinblick auf die Befähigung des Absolventen als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im SHK-Handwerk“ geprüft. Dementsprechend gilt als Mindestanforderung an den betreffenden Prüfer, selbst die Qualifikation als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im SHK-Handwerk“ zu haben.

Gesellenprüfung Teil A

Als Grundgedanke hinter der gesamten Abarbeitung des simulierten Kundenauftrags im Prüfungsteil A der Gesellenprüfung, sollte selbstverständlich die Ausrichtung an der Berufspraxis im Betrieb stehen. Wie bei der Abarbeitung eines realen Kundenauftrags, wird auch in der Prüfung zunächst eine Problemstellung zu erkennen und zu bewerten sein. Der durch den Prüfling erarbeitete Lösungsweg wird daraufhin eigenverantwortlich umgesetzt. Bei der Durchführung des praktischen Teils muss sich der Prüfling – wie im realen Kundenauftrag auch – seine Informationen aus Büchern, Herstellerunterlagen, Regelwerken etc. besorgen. Hierzu sollten ihm die notwendigen Informationen in einer Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, die eine Selektion der benötigten Informationen erfordert. Eine Bereitstellung so genannter handlungsorientierter Schulbücher mit entsprechend aufgabenbezogener „sortierter Information“ mag zwar eine Forderung von schulischer Seite sein, widerspricht aber der Intention der gewollten Ausbildungspraxis. In der Ausübung bedeutet dies, dass den Prüflingen ein Pool von Unter-



Zum Bestehen der Prüfung ist es nicht mehr ausreichend, den Lehrstoff nur zu „büffeln“ – der Azubi muss ihn verstanden haben

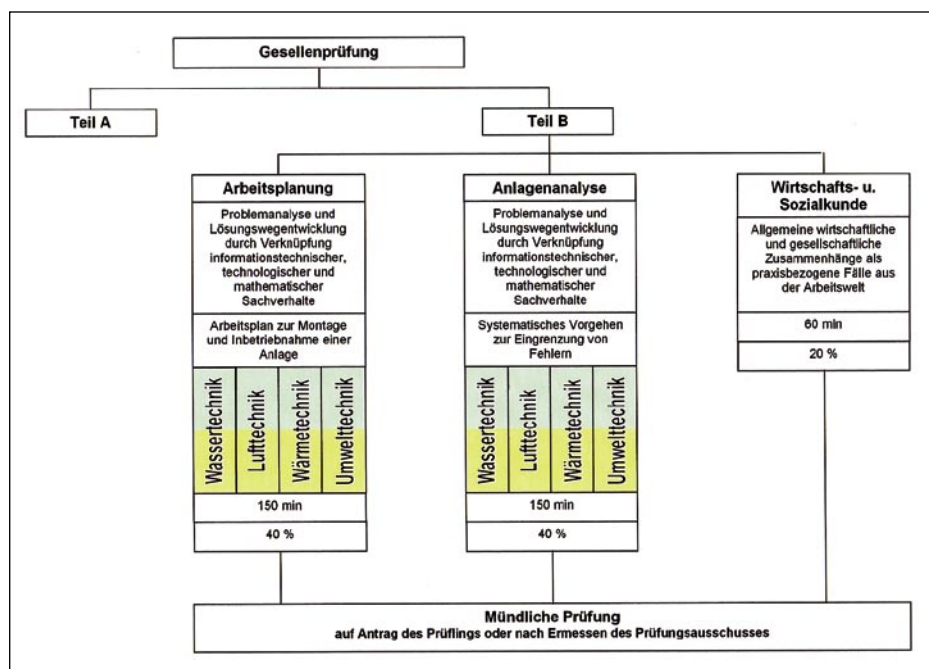
lagen zur Verfügung steht, aus dem sich die notwendigen Informationen beziehen lassen. Wie im reellen Kundenauftrag, muss der Prüfling nunmehr das Problem analysieren und den Lösungsweg mit Hilfe der ihm vorliegenden Unterlagen erarbeiten. Hinsichtlich des Prüfungsteils A (praktischer Teil) beschreibt die AVO die Anforderungen wie folgt:

Im Prüfungsteil A soll innerhalb von höchstens 19 Stunden eine Arbeitsaufgabe ausgeführt werden, die einem Kundenauftrag entspricht. Innerhalb dieser Zeit ist in der Zeit von höchstens 20 Minuten hierüber ein Fachgespräch zu führen. Die Arbeitsaufgabe soll folgende Inhalte berücksichtigen: Errichten, Ändern oder Instandhalten einer versorgungstechnischen Anlage, eines versorgungstechnischen Systems und einer Baugruppe, einschließlich Arbeitsplanung sowie Montieren/Demontieren und Einstellen von Steuerungs- und Regelungsparametern wie auch Inbetriebnahme. Darüber hinaus soll die Durchführung der Arbeitsaufgabe mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert werden. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen kann. Wie bereits erwähnt, lässt sich das Problem mit dem Fachgespräch dadurch entzerren, dass die AVO ein Hintertürchen offen lässt. In der AVO heißt es: „Die Arbeitsaufgabe kann aus mehreren Aufgabeteilen bestehen.“

Die praktische Ausarbeitung kann also in mehrere Teile aufgesplittet werden. Am entsprechenden Bearbeitungsstand eines Auftragsteils lässt sich bereits hierüber ein Teil des Fachgesprächs führen. Insgesamt sollte das Fachgespräch jedoch nicht mehr als 20 Minuten in Anspruch nehmen. Die Wichtigkeit des Fachgesprächs unterstreicht die Tatsache, dass es mit 30 % in die Benotung des Prüfungsteils A eingeht. Der Gesellenprüfungsteil A soll also eine „Rahmenhandlung“ unter Berücksichtigung von Aspekten wie z. B. Materialdisposition, Dokumentation, Werkstoffauswahl und Dimensionierung beinhalten.

Gesellenprüfung Teil B

Ebenso steht im Teil B der Prüfung der Kundenauftrag im Vordergrund und soll unter den Aspekten der Arbeitsplanung, der Anlagenanalyse sowie der Wirtschafts- und Sozialkunde abgearbeitet werden. Die drei Prüfungsbereiche Arbeitsplanung, Anlagenanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde werden im Teil B der Gesellenprüfung wie folgt definiert:



Der Teil B der Muster-Gesellenprüfung beinhaltet leichtere (grüne) und schwerere (gelbe) Fragen. So können Prüfungen individuell zusammengestellt, der Anforderungsgrad variiert und das Handlungsfeld berücksichtigt werden

Arbeitsplanung:

Im Prüfungsbereich Arbeitsplanung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, eine eventuell später auszuführende Arbeit unter Beachtung der technischen Regeln vorzubereiten. Wichtige Aspekte sind die Problemerkennung, die Problemanalyse, das Lesen von Zeichnungen, die Auswahl von Werkzeugen und Hilfsmitteln unter Beachtung der Technischen Regeln und die Planung der notwendigen Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Qualitätsmanagements.

Anlagenanalyse:

Im Prüfungsbereich Anlagenanalyse wird vom Prüfling erwartet, dass er eine Anlage entsprechend dem Stand der Technik beurteilen kann, betriebliche Abläufe plant, Messungen vornimmt und diese bewerten kann, Einstellwerte ändern kann und funktionelle Zusammenhänge an einer versorgungstechnischen Anlage bzw. an einem versorgungstechnischen System oder einem Teil davon erkennt. Er soll Prüfverfahren auswählen und einsetzen können und Fehlerursachen feststellen sowie die dazu notwendigen Lösungsvorschläge erarbeiten.

Wirtschafts- und Sozialkunde:

Im Bereich der Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling an praxisnahen Fällen allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen.

Für den Prüfungsteil B gelten folgende zeitliche Höchstwerte:

- Arbeitsplanung 150 Minuten
- Anlagenanalyse 150 Minuten
- Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten

Das Fachgespräch in der Gesellenprüfung

Das Fachgespräch ist in der Form eines Dialogs zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter zu führen. Im Vordergrund steht also nicht das Verhältnis Kunde – Auftragnehmer, sondern das Verhältnis Meister – Geselle. Erkennbar ist diese Anforderung an dem Begriff Fachgespräch – nicht bei jedem Kunden ist davon auszugehen, dass er genug Fachkenntnis hat, um mit dem Ausführenden ein Fachgespräch zu führen. Es ist darauf zu achten, dass es nicht darum geht, den Prüfling bloßzustellen, sondern ihn durch das Verhalten des Prüfers sowie durch die Fragestellungen wohlwollend zu behandeln. Diese Herangehensweise ist eine deutliche Anforderung aus der Umsetzungshilfe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und sicherlich eine gütliche Praxis auch bei der bisherigen Durchführung von Prüfungen. Wichtig: Der Gesprächsverlauf sollte der Sprachgewandtheit, den Argumenten und der Kommunikationsfähigkeit des Prüflings angemessen sein. Ein flüssiger Gesprächsverlauf sollte durch den Prüfungsausschuss nicht unterbrochen werden.

Der Prüfungsablauf

Sowohl die Zwischenprüfung, als auch der praktische Teil der Abschlussprüfung lassen sich grob in die Bestandteile Arbeitsplanung, praktische Durchführung der Arbeitsaufgabe sowie Fachgespräch einteilen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, ist folgender Prüfungsablauf möglich:

1. Anlagenplanung
2. Montagezeichnung anfertigen

3. Materialauszug anfertigen
4. Praktische Arbeiten durchführen
5. Fachgespräch

Zum Zeitpunkt der Anlagenplanung sollte es genügen, wenn ein Prüfer je Prüfungsgruppe anwesend ist, da die Prüflinge nach Verteilung der Unterlagen selbstständig arbeiten sollten. Die Durchführung der praktischen Arbeiten sollte durch zwei Prüfer begleitet werden, während zur Durchführung des

Fachgesprächs drei Prüfer wünschenswert wären. Um den Prüfling nicht an Fehlern bei der Ausarbeitung der Montagezeichnung und des Materialauszugs scheitern zu lassen, sollten diese zwar durch den Prüfling abgegeben und durch den Prüfungsausschuss bewertet, jedoch nicht streng als Basis für die weitere Bearbeitung betrachtet werden. Dem Prüfling ist folglich nach Abgabe der Unterlagen das Material zur Verfügung zu stellen, das er benötigt, um seine Arbeitsaufgabe beenden zu können. Die abgegebenen Unterlagen sollten selbstverständlich in die Bewertung der Prüfungsleistungen einfließen – aber diese Bewertung darf kein K.o.-Kriterium sein.

Die Bewertung

Im Hinblick auf die offiziellen Prüfungsbewertungen kann an dieser Stelle lediglich auf das verwiesen werden, was bundeseinheitlich geregelt ist – und das betrifft die zu benotenden Aspekte in den Prüfungen. Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Fertigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsplan, manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken, Fügen, Montieren, elektrisches Verdrahten, Sicherheit und Gesundheitsschutz, Prüf- und Messprotokoll sowie das Fachgespräch gesondert beurteilt. Im Prüfungszeugnis der Abschlussprüfung werden hingegen die Prüfungsleistungen im Teil A in die Bereiche Arbeitsaufgabe und Fachgespräch unterteilt, während sich der Teil B in die Prüfungsbereiche Arbeitsplanung, Anlagenanalyse und Wirtschafts- und Sozialkunde gliedert. Die Ergebnisse der Prüfungsteile A und B werden zudem gesondert ausgewiesen und werden wie folgt ermittelt:

Prüfungsteil A:

Prüfungsbereich Arbeitsaufgabe:	70 %
Prüfungsbereich Fachgespräch:	30 %

Prüfungsteil B:

Prüfungsbereich Arbeitsplanung:	40 %
Prüfungsbereich Anlagenanalyse:	40 %
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:	20 %

Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist der Prüfungsteil B in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche ist das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Darüber hinaus

1	Bedienungsanleitung	_____
2	Zwischenprüfung	_____
2.1	Prüferversion	_____
2.2	Prüflingsversion	_____
2.3	Bewertungsschemata, Protokolle	_____
3	Gesellenprüfung	_____
3.1	Praktischer Teil	_____
3.1.1	Prüferversion	_____
3.1.2	Prüflingsversion	_____
3.1.3	Bewertungsschemata, Protokolle	_____
3.2	Theoretischer Teil	_____
3.2.1	Wirtschafts- und Sozialkunde	_____
3.2.1.1	Aufgabenstellung	_____
3.2.1.2	Musterlösung	_____
3.2.2	Handlungsfeld Lufttechnik	_____
3.2.2.1	Augaben grün	_____
3.2.2.2	Musterlösung grün	_____
3.2.2.3	Augaben gelb	_____
3.2.2.4	Musterlösung gelb	_____
3.2.3	Handlungsfeld Regenerative Energien, Umwelttechnik	_____
3.2.3.1	Augaben grün	_____
3.2.3.2	Musterlösung grün	_____
3.2.3.3	Augaben gelb	_____
3.2.3.4	Musterlösung gelb	_____
3.2.4	Handlungsfeld Wärmetechnik	_____
3.2.4.1	Augaben grün	_____
3.2.4.2	Musterlösung grün	_____
3.2.4.3	Augaben gelb	_____
3.2.4.4	Musterlösung gelb	_____
3.2.5	Handlungsfeld Wassertechnik	_____
3.2.5.1	Augaben grün	_____
3.2.5.2	Musterlösung grün	_____
3.2.5.3	Augaben gelb	_____
3.2.5.4	Musterlösung gelb	_____
3.2.6	Bewertungsschemata, Protokolle	_____

Die Gliederung der Muster-Gesellenprüfung gibt einen Überblick über rund 500 Seiten Prüfungsmaterial – inklusive der Lösungen



Der Lehrling, der die neue Gesellenprüfung absolviert, ist zum Mit- und Umsetzungsdenken erzogen worden und kann selbstständiger arbeiten als die „Junggesellen“ bisher

sind in zwei der Prüfungsbereiche (Arbeitsplanung, Anlagenanalyse, Wirtschafts- und Sozialkunde) mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereiche mit der Note „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Die Zwischenprüfung bleibt – bis auf weiteres – eine Lernstandsfeststellung ohne eine Bestehensregelung.

Die Muster-Gesellenprüfung

Für die Durchführung der Prüfungen unter den beschriebenen Aspekten wurde vom Fachverband NRW eine Muster-Prüfung entwickelt, die Aufgabenstellungen, Musterlösungen und Bewertungsschemata für Zwischen- und Gesellenprüfungen enthält. Die Prüfungsaufgaben sind dabei in leichtere und schwerere Arbeitsaufträge gegliedert. Diese Sortierung ermöglicht es den Prüfungsausschüssen, die Prüfung für den einzelnen Absolventen handlungsfeldorientiert zusammenzustellen. Ferner kann der Prüfungsausschuss entsprechend der Anzahl der ausgewählten leichteren und schwere-

ren Prüfungsaufgaben den Anforderungsgrad innerhalb gewisser Grenzen variieren. Innungen, die sich des Aufgabenpools bedienen, werden auf Wunsch mittels Updates regelmäßig mit neuen Aufgaben versorgt.

Mit der neuen Form der Prüfung wird nun nicht mehr reines Wissen abverlangt. Damit wird nicht mehr kontrolliert, ob die Lehrinhalte auswendig gelernt wurden. Vielmehr wird jetzt geprüft, wie der Absolvent das Gelernte anwendet, um damit berufliche Problemstellungen zu lösen. Der Mitarbeiter, der die künftige Gesellenprüfung absolviert, ist damit schon zum Mit- und Umsetzungsdenken erzogen worden. Und genau das kann nur im Sinne der Betriebe sein.



Unser Autor
Dipl.-Ing. **Ulrich Thomas** ist Technischer Berater beim Fachverband NRW und war bei der Erarbeitung der Mustergesellenprüfung federführend.
Tel.: (02 11) 6 90 65 35,
E-Mail: thomas@fvshk-nrw.de